



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

50. Jahrgang

Erscheinungstag: 26.09.2024

Nr. 12

INHALT:

Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH:

Seite 122 Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur
Änderung der Fernwärmepreise

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,

B E K A N N T G A B E

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad
und Krefeld-Fischeln

Änderung der Fernwärmepreise

- (1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16), 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) ändern sich zum 01.10.2024 wie folgt:

Lohn	von	18,92 €/h	(01.01.2024)
	auf	21,21 €/h	(01.07.2024)
Investitionsgüterindex	von	113,8	(07/2023 - 12/2023)
	auf	115,4	(01/2024 - 06/2024)
Holzindex	von	206,1	(07/2023 - 12/2023)
	auf	194,1	(01/2024 - 06/2024)
Wärmeindex	von	167,9	(07/2023 - 12/2023)
	auf	173,8	(01/2024 - 06/2024).
Erdgasindex	von	206,2	(07/2023 - 12/2023)
	auf	191,1	(01/2024 - 06/2024)

- (2) Es ändern sich der Arbeitspreis, die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), und 15 Krefeld-Benrad (TA 15) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt. Bei der Preisliste 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt.
- (3) Das Statistische Bundesamt hat bei den Preisbestimmungselementen Investitionsgüterindex, Holzindex und Erdgasindex eine Umbasierung auf die neue Basis 2021 = 100 vorgenommen. Der ursprüngliche Basiswert Investitionsgüterindex $I_0 = 103,4$ (Basisjahr 2015 = 100) ändert sich auf 96,0 (Basisjahr 2021 = 100), der ursprüngliche Basiswert Holzindex $B_0 = 94,7$ (Basisjahr 2015 = 100) ändert sich auf 146,7 (Basisjahr 2021 = 100) und der ursprüngliche Basiswert Erdgasindex $G_0 = 91,4$ (Basisjahr 2015 = 100) ändert sich auf 90,2 (Basiswert 2021 = 100).

I = 115,4 Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100).

I₀ = 96,0 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2021 = 100).

B = 194,1 Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 114, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100).

B₀ = 146,7 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2021 = 100).

G = 191,1 Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 635, Erdgas bei Absatz an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100).

G₀ = 90,2 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Erdgasindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2021 = 100).

(4) Zum 01.10.2024 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(5) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 26. September 2024

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH
